

Kleine Anfrage

der Abg. Hans-Peter Storz und Jan-Peter Röderer SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Einsatz von Schutzhüllen aus Kunststoff im Waldbau

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten stehen beim Pflanzen von Setzlingen im Waldbau technisch und rechtlich zur Verfügung, um diese vor Verbiss zu schützen, bzw. welche Möglichkeiten werden in größerem Umfang auch eingesetzt?
2. In welchem Umfang werden bislang Kunststoffhüllen und abbaubare Hüllen aus z. B. Maisstärke oder Holz genutzt?
3. In welchem Umfang wird der Schutz durch Einzäunung erreicht und welche Vor- und Nachteile hat die Einzäunung?
4. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ist die Einzäunung als Schutz noch zulässig?
5. Inwieweit werden Alternativen zu Kunststoffhüllen im Rahmen der vorhandenen Förderprogramme auch vom Land gefördert?
6. In welchem Rahmen wurde die Beschaffung und Nutzung von Pflanzhüllen bislang direkt oder indirekt gefördert?

4.2.2022

Storz, Röderer SPD

Begründung

In großem Umfang wird bei der Pflanzung von Setzlingen im Waldbau auf Kunststoffschutzhüllen zum Schutz vor Verbiss zurückgegriffen. Damit wird zugleich eine große Menge Kunststoff in den Naturraum Wald eingebracht, der letztlich zu einem großen Teil aufgrund von Zerbrechen und mechanischen Verschleiß als Kunststoffabfall im Wald verbleibt. Es stellen sich deshalb die obigen Fragen, um insbesondere zu klären, welche umweltfreundlicheren Alternativen zur Verfügung stehen und auch in der Fördersystematik berücksichtigt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2022 Nr. Z(52)-0141.5/62F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Möglichkeiten stehen beim Pflanzen von Setzlingen im Waldbau technisch und rechtlich zur Verfügung, um diese vor Verbiss zu schützen, bzw. welche Möglichkeiten werden in größerem Umfang auch eingesetzt?*

Zu 1.:

Grundsätzlich sollen angepasste Wildbestände das Aufwachsen der Hauptholzarten gewährleisten. Nach Intention des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) genießt dieses Prinzip Vorrang vor technischen Schutzmaßnahmen. Technische Schutzmaßnahmen sollen nur dann angewendet werden, wenn angepasste Wildbestände mit jagdlichen Mitteln nicht hergestellt werden können oder andere als die Hauptholzarten verjüngt werden.

Grundsätzlich werden der Einzelschutz und die Zäunung unterschieden und sind gebräuchliche Methoden, wenn Verbissschäden durch nicht angepasste Schalenwildbestände auftreten können. Neben Verbissschäden treten nennenswerte Schäden an jungen Bäumen durch das sogenannte Fegen des Wildes auf.

In den vergangenen Jahren hat sich die Vielfalt an Produkten zum Schutz gegen Verbissschäden stark erweitert. Dazu gehören auch neue Modelle der sogenannten Wuchshüllen. Grundsätzlich sind die verwendeten Materialien der Wuchshüllen und weiterer Verbissschutzprodukte sehr vielfältig.

- 2. In welchem Umfang werden bislang Kunststoffhüllen und abbaubare Hüllen aus z. B. Maisstärke oder Holz genutzt?*

Zu 2.:

Seit Juli 2021 hat ForstBW im Staatswald die Verwendung nicht abbaubarer Kunststoffwuchshüllen nicht mehr zugelassen. Es dürfen nur noch vollständig abbaubare Wuchshüllen verwendet werden. Seitdem sind 38.700 Stück dieser alternativen Produkte ausgebracht worden. Die bereits im Einsatz befindlichen Kunststoffwuchshüllen werden abgebaut und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt, wenn sie ihren vorgesehenen Zweck erfüllt haben und nicht mehr wiederverwendet werden können.

Über den Umfang der Verwendung in Körperschafts- und Privatwäldern liegen keine Daten vor. Die Landesforstverwaltung nimmt das Thema sehr ernst, verfolgt die laufende Diskussion und ist auf allen Ebenen im Austausch über neue Erkenntnisse. Die unteren Forstbehörden führen zahlreiche Feldversuche durch und testen eine Vielzahl alternativer Produkte auf ihre Verwendbarkeit.

3. In welchem Umfang wird der Schutz durch Einzäunung erreicht und welche Vor- und Nachteile hat die Einzäunung?

Zu 3.:

Grundsätzlich wird der Schutz der Pflanzen vor Verbiss- und Fegeschäden durch Zäunung erreicht. Die positive Wirkung von Schutzhüllen hinsichtlich Wuchsverbesserung, Schutz vor Konkurrenzvegetation und besserer Auffindbarkeit der Pflanzen zur Kulturpflege ist jedoch nicht gegeben.

Vorteile Zäunung:

- Verbiss- und Fegeschäden durch Schalenwild werden im Idealfall auf ganzer Fläche verhindert.
- Kein Eintrag von Kunststoffen und anderen Materialien in den Wald, sofern Holzzäune verbaut werden.

Nachteile Zäunung:

- Die freie Zugänglichkeit der eingezäunten Flächen beispielsweise zur Kulturpflege ist erschwert.
- Im Vergleich zum Einsatz von Wuchshüllen keine Wuchsförderung durch Treibhauseffekt in der Hülle.
- Die Kulturpflege ist aufwändiger, da der Schutz vor verdämmender Begleitvegetation nicht gegeben ist.
- Die eingezäunte Fläche ist langfristig nur aufwändig wilddicht zu halten. Je größer die eingezäunte Fläche, desto wahrscheinlicher wird der Verlust der Schutzwirkung beispielsweise durch Baumwürfe oder bei hohen Schwarzwildbeständen durch Anheben des Zaunes.
- Im Falle einer Verwendung von Drahtzäunen ist der Abbau und die Entsorgung aufwändig.
- Der eingezäunte Bereich geht dem Wild als Äsungsfläche verloren. Damit kann sich der „Verbissdruck“ auf den übrigen Flächen erhöhen.
- Der Zaun ist bei kleinen Schutzflächen teurer als der Einzelschutz.

4. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ist die Einzäunung als Schutz noch zulässig?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist die Zäunung von Flächen zum Schutz der Verjüngung zulässig.

Nach § 37 (7) LWaldG sind Zäune auf das zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendige Maß zu beschränken und dürfen das zulässige Betreten des Waldes nicht verhindern oder unzumutbar erschweren.

Voraussetzung für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 JWMG eine effektive und zielorientierte Jagd und auf diesem Wege angepasste Schalenwildbestände (siehe Antwort zu Frage 1).

5. Inwieweit werden Alternativen zu Kunststoffhüllen im Rahmen der vorhandenen Förderprogramme auch vom Land gefördert?

6. In welchem Rahmen wurde die Beschaffung und Nutzung von Pflanzhüllen bislang direkt oder indirekt gefördert?

Zu 5. und 6.:

In den Unterstützungsangeboten der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft sind Zuwendungen für Bewaldungsmaßnahmen im Körperschafts- und Privatwald vorgesehen. Auf dieser Grundlage ist der Abruf einer direkten Förderung für Wuchshüllen möglich. Die Förderung zielt insbesondere auf die Vorteile eines wuchsfördernden Effektes durch das günstige Kleinklima in der Hülle (Treibhauseffekt) sowie dem Schutz der Pflanzen vor überwuchernder Begleitvegetation. Daneben bewirken die Wuchshüllen auch einen Schutz vor Wildschäden.

Die Förderung ist an die Pflanzung von Eichen sowie anderen klimaangepassten Laubbaumarten auf extremwetterbedingten Schadflächen gekoppelt. Der Fördersatz beträgt 1,70 Euro je Wuchshülle bei Betriebsgrößen unter 20 Hektar Waldfläche und 1,50 Euro pro Wuchshülle bei Betrieben ab 20 Hektar Wald. Ferner sind Wuchshüllen bei Erstaufforstungen sowie dem Umbau und der Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortsgerechten Laub- und Mischwäldern ausschließlich bei Eichenkulturen/Eichennaturverjüngung förderfähig. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen einheitlich 1,50 Euro pro Wuchshülle.

Neben den nicht abbaubaren kunststoffbasierten Wuchshüllen sind für einen zweijährigen Übergangszeitraum auch alternative Produkte mit vergleichbarer Wirkung förderfähig.

Von einer vergleichbaren Wirkung wird insbesondere dann ausgegangen, wenn das alternative Produkt insbesondere über einen geschlossenen Korpus verfügt, der die Pflanze umgibt sowie ein günstiges Innenklima bietet, welches den Anwuchserfolg der jungen Bäume verbessert. Ab dem Jahr 2024 wird eine Förderung nicht abbaubarer Kunststoffwuchshüllen nicht mehr möglich sein.

Die Landesregierung schafft über die Bioökonomiestrategie auch weitere Anreize zum Einsatz und zur Entwicklung alternativer Produkte. In diesem Rahmen wurde das Projekts „TheForestCleanUp“ mit ca 200.000 Euro gefördert und zudem die Entwicklung des Sprossenschützers aus heimischem Hartholz mit dem Bioökonomiepreis im Jahr 2021 ausgezeichnet.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz